

# 6



## Schadenersatzrecht

Der Grundsatz, dass jemand, der anderen einen Schaden zufügt, für seine **Wiedergutmachung** einstehen muss, ist ein so elementarer Rechtssatz, dass er keiner weiteren Begründung bedarf. Dieser einfache Satz entfaltet sich jedoch zu einer umfangreichen und keineswegs problemlosen Angelegenheit. Schadenersatzfragen können zu den langwierigsten Prozessen führen. Einerseits erfüllt das Schadenersatzrecht eine Ausgleichsfunktion – es soll dem Geschädigten einen Ausgleich für die erlittene Einbuße verschaffen. Andererseits ist es vom Gedanken der **Prävention (Vorbeugung)** beherrscht. Denn was würde passieren, wenn ein Schädiger **nicht** verpflichtet werden könnte, den von ihm zugefügten Schaden zu ersetzen?

Durch die Androhung einer Ersatzpflicht soll ein Anreiz ausgeübt werden, durch **sorgfältiges Verhalten** Schädigungen möglichst zu vermeiden (denken wir z. B. an das Problem der Umweltverschmutzung oder an das Verhalten im Straßenverkehr).

Sie erwerben im Abschnitt „6 Schadenersatzrecht“ folgende Kompetenzen:

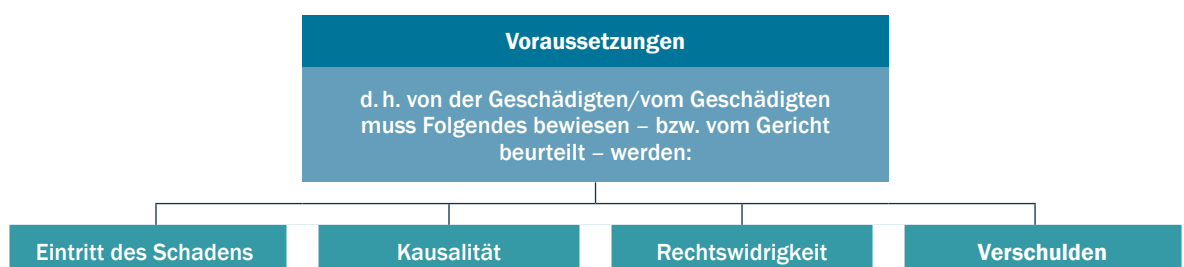
- Kompetenzen 6**
- die Voraussetzungen nennen, unter denen es überhaupt zu einem Schadenersatzanspruch kommen kann
  - die Haftungsformen und Risiken für eigenes und fremdes Verhalten erläutern
  - erklären, bei welchen Möglichkeiten es zu einer Haftung kommen kann, ohne dass ein Verschulden vorliegt

### 6.1 Grundbegriffe und Voraussetzung

#### Definition

„Schaden heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist ...“ (§ 1293 ABGB).

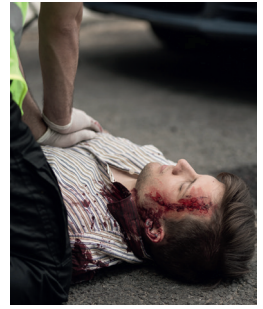
Die oder der Geschädigte hat gegen den Schädiger einen **Schadenersatzanspruch**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:



## Eintritt des Schadens

Wenn ich nicht einmal beweisen kann, dass ein Schaden eingetreten ist, dann kann ich auf keinen Fall mit einem Ersatz rechnen und brauche mir über die anderen Voraussetzungen keine Gedanken machen. Der Schadenseintritt kann herbeigeführt werden durch:

- ▣ eine Handlung oder
- ▣ eine Unterlassung eines anderen (z. B. wenn es jemand unterlässt, einem Unfallopfer Erste Hilfe zu leisten oder die Rettung zu verständigen).



Erste Hilfe – unerlässlich!

## Kausalität

Darunter versteht man den Zusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des Schädigers (kann sowohl durch Handlungen als auch durch Unterlassungen bewirkt werden) und dem Eintritt des Schadens. Bei der Beurteilung der Frage, ob Kausalität vorliegt, ist zu prüfen, inwieweit die Handlung bzw. Unterlassung des Schädigers **ursächlich** für den Eintritt des Schadens war.



Prinzip der Kausalität

Beim Problem der Kausalität braucht man sich also nur zu fragen, ob der Schaden entfallen würde, wenn die Handlung nicht gesetzt worden wäre. Oder – im Falle der Unterlassung – ob bei pflichtgemäßem Verhalten der Schaden nicht eingetreten wäre.

### Beispiel: Kausalität

Ein Autofahrer steigt in sein Auto und weiß, dass die Bremsen nicht funktionieren. Er möchte aber nur einige hundert Meter fahren, um sich aus der Trafik Zigaretten zu holen. In Folge einer Umleitung geht es jedoch ein Stück bergab, er kann nicht bremsen und stößt eine Passantin nieder: Das Wissen um die nicht funktionierenden Bremsen und die Inbetriebnahme des Autos, also das Verhaltens des Autofahrers, waren kausal für den Unfall.

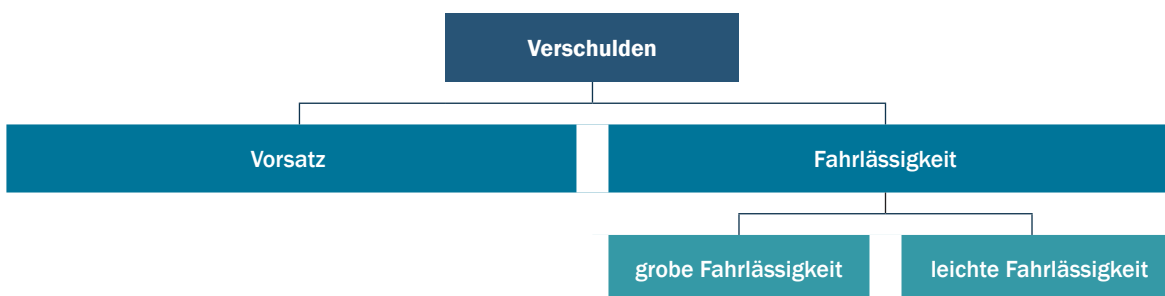
## Rechtswidrigkeit

Bei Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens liegt ein Verstoß gegen **Vertragsverpflichtungen** oder unmittelbar gegen ein **Gesetz** vor.

### Beispiel: Verstöße gegen Vertragsverpflichtung und Gesetz

- ▣ Ein Taxifahrer bestellt aufgrund eines Totalschadens mit seinem Fahrzeug ein neues Auto, das (vertragswidrig) einen Monat zu spät geliefert wird. Er hat für einen Monat keine Kunden und damit einen Schaden.
- ▣ Jemand fährt auf der linken Straßenseite, weil er im Auto telefoniert, und stößt frontal gegen ein anderes Auto.

## Verschulden des Schädigers



### Definition

Grundsätzlich gibt es das Verschulden in folgenden Formen:

- ▣ **Böser Vorsatz:** Bei bösem Vorsatz wird der Schaden mit Wissen und Willen zugefügt.
- ▣ **Fahrlässigkeit:** Unter Fahrlässigkeit versteht man schuldhafte Unwissenheit bzw. Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes.

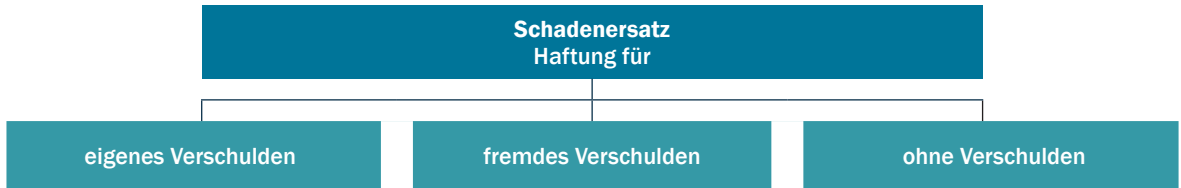


Blinker setzen beim Autofahren

Im Bezug auf die Fahrlässigkeit nimmt man weitere Unterscheidungen vor.

- ▣ **Grobe Fahrlässigkeit:** Sie ist bei **auffallender Sorglosigkeit** gegeben. Es handelt sich um Fehler, die einem sorgfältigen Durchschnittsmenschen nicht passieren dürfen.  
 Beispiel: Jemand fährt mit einem Fahrzeug und weiß, dass die Bremsen defekt sind.
- ▣ **Leichte Fahrlässigkeit:** Ist ein Verschulden zu bejahen, aber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit gegeben, liegt leichte Fahrlässigkeit vor. Es handelt sich um Fehler, die auch einem sorgfältigen Durchschnittsmenschen **passieren können**.  
 Beispiel: Ein Autofahrer vergisst, beim Spurwechsel zu blinken.

In bestimmten Fällen ist ein Geschädigter jedoch vom Gesetz befugt, von jemand anderem als dem Verursacher des Schadens Schadenersatz zu begehren. Das wird später im Abschnitt zur Haftung für fremdes Verschulden bzw. Haftung ohne Verschulden behandelt.



## 6.2 Umfang der Ersatzpflicht

Der Grad des Verschuldens ist für den Umfang der Schadenersatzpflicht maßgebend (andere Regeln bestehen im Arbeitsrecht!):



Verschuldensgrad?

Verschuldensart	Umfang der Schadenersatzpflicht
leichte Fahrlässigkeit	wirklich entstandener <b>Vermögensschaden</b>
grobe Fahrlässigkeit	Wirklich entstandener <b>Vermögensschaden, entgangener Gewinn</b>
Vorsatz	Wirklich entstandener <b>Vermögensschaden, entgangener Gewinn, Wert der besonderen Vorliebe</b> (Liebhaberwert – nur bei <b>vorsätzlich strafbaren</b> Handlungen oder besonderer Bosheit)

Nach dem Unternehmensgesetzbuch umfasst **zwischen Unternehmern** der zu ersetzende Schaden immer (d. h. bei allen Verschuldensarten) auch den **entgangenen Gewinn!**

### Umfang der Schadenersatzpflicht bei Mitverschulden der oder des Geschädigten

Grundsätzlich kann das Gericht immer ein Mitverschulden der geschädigten Personen feststellen. Missachtet z. B. ein Autofahrer eine Stopptafel, sein Unfallgegner überschreitet die Geschwindigkeitsbegrenzung und kann dadurch nicht mehr rechtzeitig bremsen, kann ein Mitverschulden auch prozentuell festgestellt werden: Autofahrer A ist zu 60 % schuld, Autofahrer B zu 40 %.

Zusätzlich unterliegt ein Geschädigter auch der sog. **Schadensminderungspflicht**, d. h. er muss alles tun, um den Schaden möglichst gering zu halten. Andernfalls trifft ihn ein Mitverschulden (z. B. jemand sieht, dass seine Schrebergartenhütte brennt, unternimmt jedoch nichts, weil er der Meinung ist, er sei ohnehin gut feuerversichert).

### Umfang der Schadenersatzpflicht bei Körperverletzung

Dies inkludiert Heilungskosten, Schmerzensgeld und Verdienstentgang, bei bleibenden Schäden auch eine Rente. Der finanzielle Umfang dieser Ersatzpflicht würde für den Schädiger häufig zu Härten führen, die er mangels ausreichenden Vermögens überhaupt nicht bewältigen könnte. Daher erfolgt in vielen Bereichen aufgrund zwingenden Versicherungsrechts eine Verlagerung der wichtigsten Risiken auf die Gesamtheit der möglichen Betroffenen (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung usw.).

### Umfang der Schadenersatzpflicht bei Verletzung eines Tieres

Wird ein Tier verletzt, so gebühren die (versuchten) Heilungskosten auch dann, wenn sie den **Wert des Tieres** übersteigen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn auch eine verständige Tierhalterin bzw. ein verständiger Tierhalter – hätte sie/er sich in der Lage des Geschädigten befunden – diese Kosten aufgewendet hätte (§ 1332a ABGB).



Schadenersatz kann auch Heilungskosten umfassen.

## Beispiel: Schadenersatz bei Verletzung eines Tieres

Ein Autofahrer befand sich spätabends auf einer einsamen Straße in ländlicher Gegend, als ihm ein Hund vor den Wagen lief, den er anfuhr. Das Tier blieb verletzt am Straßenrand liegen, und während er ausstieg, kam eine ältere Dame herbeigelaufen, die sich als Hundebesitzerin ausgab. Da das Tier schwer verletzt zu sein schien, brachte er es mit seinem Wagen gemeinsam mit seiner Besitzerin in eine nahe gelegene Tierklinik, in der das Tier – mit Aussicht auf Erfolg – operiert wurde, wobei die Tierbesitzerin dem Tier, weil es sich ohnehin bereits in Narkose befand, zusätzlich noch zwei kaputte Zähne ziehen ließ. Das Tier verendete kurz nach der Operation.

Einige Zeit später stellte die Eigentümerin des Hundes dem Autofahrer die Kosten für die Operation von 2.500 € als Schadenersatzanspruch in Rechnung, wobei die Hauptoperation wegen der Verletzungen lediglich 2.000 € ausmachte. Bei dem Tier handelte es sich jedoch um eine so genannte „Promenadenmischung“. Derartige Hunde haben einen Marktpreis von ca. 80 €.

Was hätte ein „verständiger“ – so wird dies im ABGB bezeichnet – Tierhalter getan? Er hätte seinen schwerverletzten Hund sicher auch operieren lassen und die Operationskosten von 2.000 € bezahlen müssen. Der Schadenersatzanspruch würde daher 2.080 € betragen.

## Haftung mehrerer Schädiger

Mehrere Schädiger haften je nach Verschuldensgrad **solidarisch** (d.h. einer für alle) bzw. **anteilmäßig**. Häufig können jedoch die Anteile am Schaden nachträglich gar nicht mehr festgestellt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn nach einer Wirtshauschlägerei niemand mehr weiß, wer angefangen hat. Hier käme es zu einer **Solidarhaftung**.

Schädigung durch mehrere Personen	Anteile am Schaden bestimmbar	Anteile am Schaden nicht bestimmbar
vorsätzlich	Solidarhaftung Rückgriff anteilig	Solidarhaftung Rückgriff zu gleichen Teilen
fahrlässig	Anteilige Haftung, daher kein Rückgriff	Solidarhaftung Rückgriff zu gleichen Teilen



Zerstörtes Wohnungsinventar nach einer Party – wer haftet?

## Bemessung des Schadenersatzes

Der Schadenersatz soll grundsätzlich die Wiederherstellung des vorigen Zustandes bewirken. Wenn dies nicht möglich ist, muss Schadenersatz in Geld erfolgen.

## Mitverschulden und Schadensminderungspflicht des Geschädigten

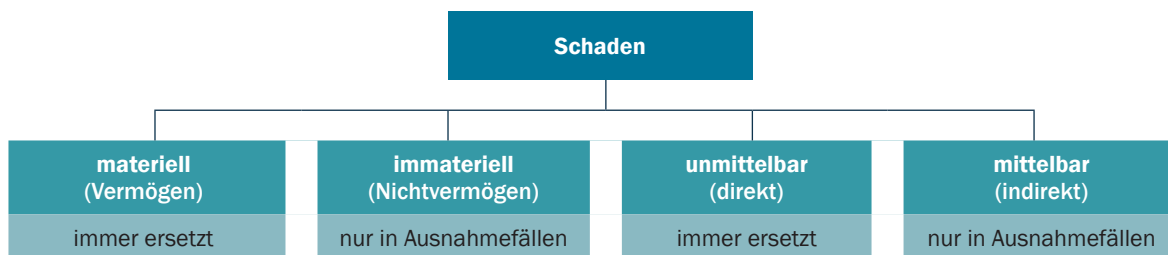
Wenn nicht nur der Schädiger sondern auch der Geschädigte selber den Schaden mitverursacht hat, so muss dieses Mitverschulden verhältnismäßig berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Geschädigte einen Teil des Schadens selber tragen muss, der Schädiger für den anderen Teil aufkommen muss (Beispiel: Ein Autofahrer missachtet eine Stopptafel; ein anderer Autofahrer kommt mit einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit daher und es kommt dadurch zu einem Zusammenstoß).

In diesem Bereich (§1304 ABGB) gehört auch die sog. Schadensminderungspflicht der Geschädigten: Ist ein Schaden bereits eingetreten, so hat der Geschädigte alles zu unternehmen, um diesen gering zu halten (z.B.: bei einem Brand zu versuchen, das Feuer zu löschen bzw. die Feuerwehr zu verständigen).

## Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche verjähren gemäß § 1489 ABGB **binnen 3 Jahren** ab Kenntnis des Geschädigten von **Schaden und Schädiger**, andernfalls nach 30 Jahren. Die Frist von **30 Jahren** gilt auch, wenn der Schaden durch eine vorsätzlich begangene, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt wurde.

## 6.3 Schadensarten



Materieller Schaden



Immaterieller Schaden

▣ **Materielle Schäden** (Vermögensschäden): Es handelt sich dabei um alle Schäden am Vermögen.

▣ **Immaterielle Schäden** (Nichtvermögensschäden – „Gefühlsschäden“): Dies sind Schäden, die nicht das Vermögen einer Person betreffen, sondern Schäden in seiner Gefühlswelt, d. h. in seinem seelischen Bereich („Gefühlsschaden“ – z. B. Schäden an der körperlichen Unversehrtheit, Kränkungen oder Verletzungen der Ehre).

Grundsätzlich werden nur **materielle Schäden ersetzt**. Der einzige **immaterielle Schaden**, der zu ersetzen ist, ist das **Schmerzensgeld**.

Es handelt sich dabei um einen je nach Verletzungsgrad vom Gericht festzusetzenden **Pauschalbetrag**, der vom Schädiger **zusätzlich** zum Vermögensschaden geleistet werden muss. Sinn des Schmerzensgelds ist es, die mit einer Körperverletzung verbundenen zusätzlichen immateriellen Folgen und Schäden (in erster Linie Schmerzen, aber auch Krankenhausaufenthalte, psychisches Leid, Trennung von der Familie) pauschal abzugelten.

Die Höhe des Schmerzensgelds ist **individuell nicht abgestuft**: Es ist zum Beispiel nicht möglich, dass jemand, der behauptet, besonders wehleidig zu sein, ein höheres Schmerzensgeld bezieht. Wohl ist das Schmerzensgeld aber von der Art und vom **Grad der Verletzung** abhängig. Auch dritten Personen kann in Ausnahmefällen Schmerzensgeld zuerkannt werden (z. B. den Eltern eines getöteten Kindes für die seelischen Qualen).

### Beispiel: Unterschied zwischen immateriellem und materiellem Schaden

Die Behauptung, ein Arzt könne überhaupt nichts und habe bereits viele Patienten vor der Zeit ins Grab gebracht, ist üble Nachrede bzw. Ehrenbeleidigung, verbunden mit einer Kränkung, also eventuell einem immateriellen Schaden. Der Schaden, der dem Arzt aus so einer Behauptung entsteht, ist aber ein materieller, nämlich ein ganz massiver Vermögensschaden: Patienten werden diesen Arzt meiden, wodurch dem Arzt in Zukunft massive Einkommenseinbußen entstehen, die auch messbar sind.

▣ **Unmittelbare Schäden** (direkte Schäden) sind alle Schäden, die durch das erste schädigende Ereignis entstanden sind.

▣ **Mittelbare Schäden** (indirekte Schäden oder „Folgeschäden“) sind alle Schäden, die durch den ersten Schaden entstanden sind. Es handelt sich hierbei also um dessen Folgewirkungen („Folgeschaden“).

### Beispiel: Mittelbarer Schaden

Ein Auto fährt gegen einen Lichtmast und beschädigt diesen vollständig. Aufgrund des dadurch ausgelösten Stromausfalles verdirbt das Kühlgut in den Kühlschränken und Tiefkühltruhen. Die Gastronomie des Orts hat daraufhin Verdienstentgang usw. Ersetzt wird nur der Schaden des E-Werks, alle weiteren Schäden werden vom schuldigen Autolenker nicht ersetzt.

Nur in Ausnahmefällen ist der mittelbare Schaden **zu ersetzen**, so etwa der Schaden, den die Angehörigen bei Tötung eines Menschen erleiden (entgangener Unterhalt, Rentenansprüche, entgangene Haushaltsführung etc.). Außerdem kann den Angehörigen, die durch Miterleben eines schweren Unfalls oder die Nachricht davon behandlungsbedürftig traumatisiert werden, der Ersatz von Behandlungskosten und Schmerzensgeld zugesprochen werden (siehe oben).

Grundsätzlich werden also nur **materielle unmittelbare** Schäden ersetzt!



Schmerzensgeld für Traumatisierung?

## 6.4 Haftung für fremdes Verschulden

Unter der Haftung für fremdes Verschulden versteht man jene Haftungsarten, bei denen die Schadenersatzpflichtige oder den Schadenersatzpflichtigen selbst gar kein Verschulden trifft. In den meisten Fällen war diese Person bei der Schadenszufügung gar nicht anwesend.

### Beispiel: Fremdes Verschulden

Sie beauftragen für die Reparatur Ihres WCs einen Installateur (Werkvertrag). Dieser schickt Ihnen einen Angestellten, der eine Zange fallen lässt, wodurch die WC-Schale zertrümmert wird.

### Haftung für den Erfüllungsgehilfen

#### Definition

**Erfüllungsgehilfe** ist eine Person, der sich eine Geschäftsinhaberin oder ein Geschäftsinhaber (oder eine Privatperson) zur **Erfüllung** einer **vertraglichen Verpflichtung** bedient. Wer einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, **haftet** ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, **wie für sein eigenes** (d.h. also so, als hätte die Person den Schaden selbst zugefügt).

Der Erfüllungsgehilfe und die Haftung für den Erfüllungsgehilfen sind aus der arbeitsteiligen Wirtschaft nicht wegzudenken. Nur in den seltensten Fällen ist der Vertragspartner zur höchstpersönlichen Erbringung einer Leistung verpflichtet. Die meisten Betriebe beschäftigen **Arbeitnehmerinnen** und **Arbeitnehmer**. Der **Vertragsabschluss** erfolgt mit der **Eigentümerin** oder dem **Eigentümer des Betriebs**. Eigentümer treffen auch die wirtschaftlichen Folgen eines Vertrags. Oft bekommt der Vertragspartner den Eigentümer des Betriebs überhaupt nicht zu Gesicht, sondern ein Angestellter schließt den Vertrag im Namen des Eigentümers ab, ein anderer erbringt die vereinbarte Leistung und ein weiterer Angestellter nimmt die Zahlung entgegen.

All dieser Angestellten hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zur **Erfüllung eines Vertrags** bedient.

Wird dem Geschäftspartner im Zuge der Geschäftsabwicklung von der oder dem Angestellten des Unternehmers ein Schaden zugefügt, so haftet der Unternehmer. Die Begründung dafür liegt darin, dass Unternehmer üblicherweise wirtschaftlich stärker sind als Angestellte (oder entsprechend versichert sind) und damit der geschädigten Person größere Sicherheiten für die Befriedigung der Schadenersatzansprüche gegeben werden. Außerdem sollen die wirtschaftlichen Folgen des Vertrages nicht den Angestellten, sondern die Unternehmerin oder den Unternehmer treffen.

Der schadenersatzpflichtige Unternehmer hat gegen den Schädiger (den eigenen Angestellten) einen **Rückgriffsanspruch**, wobei sich dessen Ausmaß im **Rahmen von Dienstverträgen** nach dem **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz** richtet und vom Verschulden der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers abhängt



Für den Erfüllungsgehilfen haftet der Unternehmer, der seinem Auftraggeber (Kunden) gegenüber verpflichtet ist.



Unternehmerinnen und Unternehmer haften für ihre Angestellten.

## Haftung für den Besorgungsgehilfen

### Definition

**Besorgungsgehilfe** ist eine Person, der sich eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer (oder eine Privatperson) zur **Besorgung** von **Tätigkeiten** bedient. Wer sich einer **untüchtigen** oder **wissentlich einer gefährlichen Person** zur **Besorgung** seiner Angelegenheiten bedient, haftet für den Schaden, den der Gehilfe **in dieser Eigenschaft** einem Dritten zufügt.

Der Besorgungsgehilfe fügt ebenso wie der Erfüllungsgehilfe einem Dritten einen Schaden zu. Während der Erfüllungsgehilfe dies im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags seines Chefs tut, fügt der Besorgungsgehilfe jemandem einen Schaden zu, der nicht Vertragspartner des Unternehmers ist.



Dabei haftet der Auftraggeber nur dann, wenn der Gehilfe **untüchtig**, d.h. für die Tätigkeit überhaupt nicht geeignet ist (z.B. keine Ausbildung hat), oder wenn er nach seinen menschlichen Eigenschaften als **gefährlich** anzusehen ist (z. B. ein Dieb, eine Betrügerin oder ein Brandstifter). Ein Gehilfe ist nicht schon dann untüchtig, wenn er irgendeinen Fehler macht. Liegen jedoch ständige Fehler oder eine entsprechende Veranlagung vor, muss der Auftraggeber daraus auf die Untüchtigkeit schließen. Für die Gefährlichkeit haftet der Auftraggeber nur, wenn sie ihm bekannt war (**wissentlich**). Beispiel: Es ist bereits zu Diebstählen durch den Gehilfen gekommen – und er stiehlt wieder.

Die Haftung für den Besorgungsgehilfen ist daher nur eine ausnahmsweise und kommt relativ selten zum Tragen. Die Rückgriffsrechte sind dieselben wie beim Erfüllungsgehilfen.

Gehilfe	
Erfüllungsgehilfe	Besorgungsgehilfe
zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder einer Privatperson	zur Besorgung von Tätigkeiten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder einer Privatperson
Haftung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder der Privatperson für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes	Haftung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder der Privatperson, der sich einer <b>untüchtigen</b> oder <b>wissentlich</b> einer gefährlichen Person bedient.
Rückgriff (Regress) gegen den Schädiger möglich	

### Beispiel: Erfüllungsgehilfe und Besorgungsgehilfe

- Ein Installateur wird beauftragt, bei einer Kundin eine Wasserleitung zu reparieren. Der Installateur schickt seinen Gesellen und einen Lehrling zu dem Kunden. Aus Ungeschicklichkeit fällt dem Lehrling im Zuge der Arbeit das Werkzeug aus der Hand und beschädigt den Fliesenboden. Die **Schadenszufügung** durch den **Lehrling** erfolgte im **Zusammenhang** mit der **Erfüllung eines Vertrags**. Der Lehrling ist **Erfüllungsgehilfe** des Installateurs, dieser haftet daher der Kundin als Vertragspartner für das Verschulden des Lehrlings **wie für sein eigenes Verschulden**.
- Auf dem Heimweg von der Kundin ist der Lehrling ob seines Missgeschicks derart unkonzentriert, dass er mit seiner Werkzeugtasche an der Auslagenscheibe eines Spielzeuggeschäfts ankommt und diese zerbricht. Der Installateur steht mit dem Spielzeughändler in keinerlei vertraglicher Beziehung, die **Schadenszufügung** durch den Lehrling erfolgte **ohne Beziehung auf einen Vertrag**. Der Lehrling ist hier nur jemand, dessen sich der Installateur zur Besorgung seiner Geschäfte bediente, also **Besorgungsgehilfe**. Der Installateur haftet nur, wenn er sich beim Lehrling einer **untüchtigen** oder **wissentlich einer gefährlichen Person** zur **Besorgung** seiner Angelegenheiten bediente, was in der Regel nicht der Fall sein wird.



Lehrerinnen und Lehrer unterliegen der Aufsichtspflicht.

### Haftung für Personen, die der Aufsicht unterliegen

Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer haben die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder bzw. Unmündigen (strafrechtliche Deliktsfähigkeit ab 14. Lebensjahr!), Pflegerinnen und Pfleger die Aufsichtspflicht über Geistesranke und Geistesschwache in ihren Anstalten. Mit der **Aufsichtspflicht** ist die Haftung für Schäden verbunden, die von den der Aufsicht unterstellten Personen anderen widerrechtlich zugefügt werden. Diese Bestimmung wäre sehr hart und würde die betroffenen Personengruppen erheblich belasten, wenn sie in **jedem** Fall einträte. Daher entfällt die Schadenersatzpflicht, wenn die entsprechenden Personen beweisen können, dass sie ihre Aufsichtspflicht **ordentlich** wahrgenommen haben. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die **Gefährlichkeit** der Situation oder Tätigkeit (z. B. Radfahren auf dem Gehsteig),
- die **Natur des Kindes** (z. B. lebhaft, verhaltensauffällig) und
- die **Situation** des Aufsichtspflichtigen (z. B. eine Mutter, die mehrere Kinder zu beaufsichtigen hat).

## 6.5 Haftung ohne Verschulden

Grundsätzlich wird nur für schuldhaft zugefügte Schäden gehaftet. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Haftung nicht durch ein Verschulden begründet sein muss. Wir sprechen dann von **Haftpflicht, Erfolgs- oder Gefährdungshaftung**. Haftpflichtvorschriften bezwecken in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit.

### Haftung von Wohnungs- und Gebäudeinhabern und Wege- und Straßenerhaltern

Die **Wohnungsinhaberin** bzw. der **Wohnungsinhaber** haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass etwas infolge seiner gefährlichen Lage aus der Wohnung fällt oder aus dieser hinausgeworfen oder hinausgeworfen wird. Er **haftet auch dann, wenn er gar nicht daheim war** und z. B. seine Wohnung jemandem überlassen hat. Der Grund für diese strenge Haftung besteht darin, dass sich z. B. ein verletzter Passant nicht damit auseinandersetzen kann, was sich innerhalb der Wohnung ereignet hat.

Ähnlich haften **Gebäudeinhaber**, sofern sie nicht beweisen können, dass sie „alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet haben“ (z. B. Aufstellung von Stangen auf dem Gehsteig zwecks Warnung vor Dachlawinen bei Schnee).

Die **Wege- und Straßenerhalter** haften für den mangelhaften Zustand des Wegs bzw. der Straße, sofern sie oder ihre Angestellten den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Keine Haftung besteht, wenn der Schaden bei unerlaubter Benützung eingetreten ist (z. B. Mountainbiken auf Forststraßen, die mit Fahrverbotsschildern gekennzeichnet sind).

Rechtsquelle:

§§ 1318 – 1319a ABGB



Die Schneerräumung ist für Wege- und Straßenerhalter verpflichtend.

### Haftung des Tierhalters

Die Halterin bzw. der Halter eines Tiers haftet für jeden durch das Tier angerichteten Schaden, sofern nicht bewiesen werden kann, dass der Halter für die **erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung** gesorgt hat. Aus dem Wort „erforderlich“ ergibt sich, dass das Maß der Beaufsichtigung nicht immer gleich sein muss. Es ist von der Tiergattung, von den Ortsverhältnissen und vom Charakter des einzelnen Tiers abhängig. Wer jedoch das Tier „antreibt oder reizt“, haftet selbst für den Schaden, der ihm dadurch zugefügt wird.



Rechtsquelle für die Haftung des Tierhalters: § 1320 ABGB

### Haftung der Gastwirte und Badeanstaltenbesitzer

Gastwirte, die Fremde **beherbergen**, und Besitzer von Badeanstalten haften für den Schaden, den sie selbst, ihre Angestellten oder **ein- und ausgehende Fremde** an den eingebrachten oder übernommenen Sachen eines Gasts oder Badenden in ihrem Haus oder in ihrer Anstalt **verursachen** (ein Verschulden ist demnach nicht erforderlich). Haftungsbegrenzung: 1.100 €, für Kostbarkeiten 550 €.

- ❑ **Gastwirte** haben also die Haftung nur für jene Gäste zu übernehmen, die in dem Hotel, der Pension oder dem Gasthof Quartier bezogen haben. Für diese Gäste ist das fast überall angebrachte Schild „Für die Garderobe wird nicht gehaftet“ bedeutungslos.
- ❑ Die **Badeanstaltenbesitzer** haften nur für die **üblicherweise** zu einem Badbesuch mitgebrachten Sachen (z. B. Kleidung, Badetuch, Schuhe).

Rechtsquelle der Gastwirthaftung: § 1316 sowie §§ 970ff. ABGB

### Haftung für Schäden aus den Gefahren der Technik

Da es bei den vorliegenden Fällen zu sehr hohen Schadensbeträgen kommen kann, hat hier wegen der besonderen Gefahren (**Gefährdungshaftung**) der Schutz der geschädigten Person eine besondere Bedeutung:

- ❑ Das **Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz** gibt der oder dem Geschädigten einen Anspruch gegen den **Halter** bzw. **Betriebsunternehmer**. Halter ist derjenige, der ein Kraftfahrzeug auf eigene Rechnung betreibt und die Verfügungsgewalt darüber hat. Die Tatsache des eingetretenen Schadens und die Haltereigenschaft begründen bereits die Pflicht zum Schadenersatz. Der Umfang der Schäden, für die der Halter dem Geschädigten haftet, übersteigt oft seine finanzielle Leistungsfähigkeit. Das Gesetz macht es dem Halter daher zur Pflicht, zur Deckung eine Kraftfahrzeug-**Haftpflichtversicherung** abzuschließen.
- ❑ **Luftfahrzeughalter** müssen jeden durch Betriebsunfall entstandenen Schaden ersetzen.
- ❑ **Atomkraftwerksbetreiber**: Haftpflicht des Betreibers einer Reaktoranlage.
- ❑ **ProduktHersteller** haften nach dem Produkthaftungsgesetz für fehlerhafte und gefährliche Produkte.





Schäden am Arbeitsplatz

## 6.6 Schadenersatzpflicht am Arbeitsplatz

Für am Arbeitsplatz entstandene Schäden gibt es aus zwei Gründen Sonderregelungen.

- ▣ Eine **Schadenersatzverpflichtung** nach ABGB würde einen vollen Ersatz auch bei leichter Fahrlässigkeit erfordern. Dies könnte die Existenz des Dienstnehmers vernichten.
- ▣ Das **Unternehmerrisiko** soll nicht auf die Dienstnehmer überwältzt werden.

Nähere Regelungen enthält das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

### Aufgabe 6

**Lösen** Sie – eventuell gemeinsam mit einer Lernpartnerin/einem Lernpartner – auf der Basis des bisher Gelernten folgende einfache Rechtsfälle und halten Sie ihr Arbeitsergebnis mit Stichworten schriftlich fest: (C):

1. Gustav G. und seine Frau Isolde besitzen eine schöne Almhütte als Wochenendhaus. Als sie an einem Freitagabend dort hinkommen, brennt die Hütte und es stehen einige Schaulustige davor. Gustav bemerkt zu diesen: „Ich bin ohnehin feuerversichert. Daher geht mich das nichts mehr an und ich fahre mit meiner Frau jetzt ins Gasthaus essen.“ Mit dieser Bemerkung wendet er sein Fahrzeug und fährt wieder ins Tal. Einige Wochen später ist er ganz erbost, dass seine Feuerversicherung den Schaden nicht zur Gänze zu decken bereit ist und sich auf sein Mitverschulden, gem. §1304 ABGB beruft
2. Heinrich K. und Susanne F. befinden sich mit ihrem Auto auf einer längeren Urlaubsreise. Da sie die ganze Nacht durchfahren wollen, legen sie einen Zwischenstopp in einem Landhotel ein, in welchem sie ausgiebig zu Abend essen. Als sie das Lokal verlassen, um weiterzufahren, stellt Susanne F. fest, dass ihr teurer Designermantel, den sie an einem Haken im Gastraum aufgehängt hatte, gestohlen ist. Der Hotelbesitzer lehnt jedoch mit Hinweis auf das dort befindliche Schild „Für Garderobe keine Haftung“ einen Schadenersatz ab.
 

**Variante 1:** Heinrich und Susanne übernachten im Landhotel und wollen erst am nächsten Morgen weiterfahren. Nachdem sie ihr Zimmer bezogen haben, gehen sie unten essen.

**Variante 2:** Es gibt bei beiden vorherigen Varianten kein Schild „Für Garderobe keine Haftung“.

**Variante 3:** Im feinen Restaurant im Landhotel, in dem sich auch eine Volksbühne befindet, geben sie an der Garderobe ihre Mäntel ab und erhalten einen Zettel mit einer Nummer darauf. Als sie das Lokal verlassen wollen, findet sich Susannes Mantel nicht mehr.
3. Herbert R. unternimmt mit acht Freundinnen und Freunden eine Radtour auf dem Donauradweg. Sie übernachten in einem Landhotel. Der Wirt weist ihnen für die Fahrräder einen Abstellplatz im Hofe des Hauses zu, sie beziehen die Zimmer und essen im angeschlossenen Restaurant. Am nächsten Morgen stellt Herbert fest, dass sein Fahrrad – ein teures Tourenrad – nicht mehr da ist und offenbar gestohlen wurde.

## 6.7 Zusammenfassung

**Voraussetzungen für den Schadenersatz** Das Schadenersatzrecht regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person (**Geschädigte(r)**) gegen eine andere (**Schädiger**) Anspruch auf Schadenersatz hat. Dazu müssen vom Geschädigten vier Voraussetzungen für den Schadenersatz bewiesen werden: dass ein **Schaden eingetreten** ist, dass die Handlung bzw. Unterlassung des Schädigers ursächlich für den Eintritt des Schadens war (**Kausalität**), dass das schädigende Verhalten einen Verstoß gegen Vertragsverpflichtungen oder eine Rechtsvorschrift darstellte (**Rechtswidrigkeit**) und dass ein **Verschulden** des Schädigers vorlag.

**Verschuldensformen** Als Formen des Verschuldens kommen **Vorsatz** (Wissen und Wollen) und **Fahrlässigkeit** in Frage. Bei Letzterer unterscheiden wir zwischen grober Fahrlässigkeit (auffallende Sorglosigkeit) und leichter Fahrlässigkeit (Unaufmerksamkeit).

**Umfang der Ersatzpflicht** Der Grad des Verschuldens ist ausschlaggebend für den **Umfang der Schadenersatzpflicht**: bei leichter Fahrlässigkeit ist nur der wirklich entstandene Vermögensschaden zu ersetzen, bei grober Fahrlässigkeit auch ein entgangener Gewinn. Bei bestimmten vorsätzlichen strafbaren Handlungen muss sogar der Wert der besonderen Vorliebe (Liebhaberwert) ersetzt werden.

Der Schadenersatz richtet sich auf **Wiederherstellung** des vorigen Zustandes. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, ist Schadensleistung der Ersatz in Geld zu leisten. Gibt es mehrere Schädiger, haften diese – abhängig vom Grad des Verschuldens - solidarisch bzw. anteilsmäßig.

Wir unterscheiden **materielle Schäden** (Vermögensschäden), **immaterielle Schäden** (z.B. Schmerzensgeld), **unmittelbare Schäden** (entstanden durch das erste schädigende Ereignis) und **mittelbare Schäden** (Folgeschäden).

Trifft den/die Schadenersatzpflichtigen/e gar kein Verschulden, muss er in bestimmten Fällen trotzdem haften. Wir sprechen in diesem Fall von der **Haftung für fremdes Verschulden** (Haftung für den Erfüllungsgehilfen, für den Besorgungsgelhilfen, für Personen, die der Aufsicht unterliegen).

Darüber hinaus gibt es auch eine Haftung **ohne Verschulden**. Wir sprechen hier von einer **Haftpflcht-, Erfolgs-, oder Gefährdungshaftung**, die dem Schutz der Allgemeinheit dient (Haftung der Wohnungsinhaber, der Tierhalter, der Gastwirte und Badeanstaltenbesitzer, Haftung für Schäden aus den Gefahren der Technik).

## 6.8 Summary

The law of compensation for damages (in English Law “tort law”) sets out the conditions under which a person (**damaged party**) is entitled to claim damages from another person (**tortfeasor**). For this to happen four requirements must be proven by the damaged party: that a **damage has occurred**, that an act or omission of the tortfeasor caused the occurrence of the damage (**causality**), that the injurious behaviour constituted a breach of the contractual obligation or of a legal provision (**unlawfulness**) and that the tortfeasor is at **fault**.

As forms of fault **intent** (knowledge and wilfulness) and **negligence** are to be considered. For the latter, one distinguishes between gross negligence (obvious carelessness) and slight negligence (inattentiveness).

Decisive for the **extent of the obligation to compensate** is the degree of fault: in case of slight negligence only the actual economic loss incurred is compensated, gross negligence includes additional compensation for loss of profit. With specific wilful (intentional) criminal acts even the value of special affection (sentimental value) is to be compensated.

The obligation to compensate aims to **restore** the previous state. If this is not possible or feasible, compensation must be monetary. In case of several tortfeasors - depending on the degree of fault -, joint or proportionate liability is given.

We distinguish **material damages** (economic losses), **immaterial damages** (e.g. damages for pain and suffering), **direct damages** (directly caused by the harmful event) and **indirect damages** (consequential loss).

If the person who is obliged to compensate is without fault, she is nevertheless liable in specific cases. This is a case of the so-called **vicarious liability** (performing agents, vicarious agents, persons subject to supervision).

In addition there is also a no-fault liability. One speaks of **strict liability** which serves to protect the public (liability of a tenant of a flat, pet owner, innkeeper, public baths operator, liability for losses resulting from the risks of technology (e.g. automotive, aviation or atomic plant industry).

## Wissens- und Verständnischeck 6

Schätzen Sie Ihr Wissen bzw. Verständnis ein: +2 = ganz gut, -2 = nicht gut

	+2	+1	-1	-2
Ich kann die vier Voraussetzungen angeben, bei denen es zu einem Schadenersatz kommt. (A)				
Ich kann Beispiele für die Verschuldensgrade anführen. (A)				
Ich kann erklären, was beim jeweiligen Verschuldensgrad zu ersetzen ist. (B)				
Ich kann die Schadenersatzpflicht bei Verletzung eines Tieres erläutern. (B)				
Ich kann erklären, nach welchem Umfang gehaftet wird, wenn mehrere Schädiger einen Schaden verschulden. (B)				
Ich kann erläutern, was man unter materiellen und immateriellen Schäden versteht, und kann Beispiele dafür angeben, wann ein immaterieller Schaden zu ersetzen ist. (A + B)				
Ich kann die Haftung für den Erfüllungsgehilfen von jener für den Besorgungsgelhilfen unterscheiden und für jede Gehilfenart ein Beispiel anführen. (A + D)				
Ich kann die Haftung des Wohnungsinhabers, des Tierhalters sowie jene der Gastwirte und Badeanstalten erläutern.(B)				

Sind Sie mit Ihrem Lernfortschritt zufrieden?

Wenn Sie noch weitere Anleitungen und Übungen benötigen, hilft Ihnen Ihre Lehrerin/Ihr Lehrer weiter!